

## **Berufsordnung der Tierärztekammer Berlin**

Vom 25. November 2014 und 5. Mai 2015

Berufsordnung der Tierärztekammer Berlin auf Grund des § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, S. 1980), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert, unter Einarbeitung aller Änderungen eingeschlossen die erste und damit letzte Änderung vom 10. November 2016 (in Kraft getreten am 05. Mai 2017, ABL. Nr. 18 vom 05.05.2017)---  
**Lesefassung (Stand 13. Juni.2017)---**

### **§ 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung**

(1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Tierärztin oder Tierarzt zu führen und in der Bundesrepublik Deutschland den tierärztlichen Beruf auszuüben. Sie gilt auch für ausländische Tierärztinnen und Tierärzte, soweit die Bundes-Tierärzteordnung und die Kammergesetze für die Heilberufe der Länder es vorsehen.

(2) Die Berufsbezeichnung Tierärztin oder Tierarzt darf nur führen, wer die tierärztliche Approbation besitzt oder nach § 2 Absatz 2, 3 oder 4 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.

(3) Die Berufsordnung regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angewendet und mitverwendet werden.

(4) Der tierärztliche Beruf ist ein freier Beruf und kein Gewerbe.

### **§ 2 Berufsaufgaben**

(1) Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier.

(2) Als Schützerinnen und Schützer der Tiere haben Tierärztinnen und Tierärzte insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen beizutragen unter Berücksichtigung von Grundsätzen des Tier-, Umwelt und Artenschutzes. Darüber hinaus haben sie den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzes oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.

(3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärztinnen und Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln zu gewährleisten.

(4) Tierärztinnen und Tierärzte nehmen Aufgaben in Forschung, Ausbildung und Lehre wahr.

### **§ 3 Allgemeine Berufspflichten**

(1) Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet,

1. ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,

2. die Vorschriften ihres Berufsstandes zu beachten und die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Kammern zu unterstützen,

3. der Kammer diejenigen Auskünfte zu erteilen, derer diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf,

4. bei der Ausbildung von Personen in Hilfs- und Assistenzberufen die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten und die Ausbildungsverträge der Kammer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss vorzulegen,

5. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit keine andere Frist bestimmt ist; dies gilt auch für technische Dokumentationen,

6. sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern,

7. sicherzustellen, dass in Ausübung ihres Berufes Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden,

8. über das zu schweigen, was ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, und dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die Kenntnisse aus dieser beruflichen Tätigkeit erlangt haben, die Schweigepflicht erfüllen. Diese Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe von Feststellungen erforderlich machen,

9. Anfragen der Kammer innerhalb von drei Wochen in angemessener Form zu beantworten.

### **§ 4 Meldepflicht**

(1) Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf in Berlin ausüben oder - ohne bereits Kammermitglieder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein - in Berlin ihren Wohnsitz haben, haben Beginn und Ort sowie jede Änderung ihrer Berufsausübung und jeden Wechsel ihres Wohnsitzes innerhalb eines Monats der Kammer mitzuteilen.

(2) Beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte andere Tierärztinnen und Tierärzte, so haben sie diese auf die Meldepflicht hinzuweisen. Näheres regelt die Meldeordnung.

### **§ 5 Kollegiales Verhalten**

(1) Tierärztinnen und Tierärzte haben sich ihren Berufskolleginnen und -kollegen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Jede herabsetzende Äußerung über die Person oder das berufliche Wissen und Können sowie die Behandlungsweise anderer Tierärztinnen und Tierärzte in der Öffentlichkeit ist zu

unterlassen. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärztinnen und Tierärzten.

(3) Es ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln andere Tierärztinnen und Tierärzte aus ihrer Stellung zu verdrängen sowie in ihrer beruflichen Entwicklung und Tätigkeit zu behindern oder zu schädigen.

(4) Beamtete und angestellte Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst, bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Industrie, bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder sonstigen Institutionen haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sind tierärztliche Tätigkeiten außerhalb des dienstlichen Aufgabenfeldes notwendig, ist Werbung für bestimmte Tierärztinnen und Tierärzte, auch für sich selbst, zu unterlassen.

## **§ 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten**

(1) Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, formgerecht und sorgfältig auszustellen und insbesondere mit Angaben zu Zweck, Empfängerin oder Empfänger und Datum zu versehen. Ist zum Ausstellen einer Bescheinigung oder eines Gutachtens die Untersuchung eines Tieres oder Bestandes notwendig, so ist diese kurzfristig vorher und in angemessenem Umfang durchzuführen.

## **§ 7 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung**

(1) Den Beruf ausübende Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, sich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten.

(2) Die Einzelheiten der Fortbildungspflicht, insbesondere der Umfang und Überprüfungsmodus sowie die Anerkennung von Fortbildungsangeboten werden in einer Fortbildungsordnung geregelt.

(3) Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Berufsausübung zu ergreifen.

## **§ 8 Bekämpfung von Missständen**

(1) Tierärztinnen und Tierärzte haben bei der Bekämpfung von Missständen im Gesundheitswesen mitzuwirken. Verstöße gegen das Arzneimittelrecht sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel, die während der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit bekannt werden, sind der zuständigen Behörde oder der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

(3) Tierärztinnen und Tierärzte haben bei der Bekämpfung von Missständen im Tier- und Artenschutz mitzuwirken.

## **§ 9 Werbung**

(1) Werbung im Sinne dieser Regelung ist das Anpreisen eigener tierärztlicher Tätigkeiten und Leistungen sowie das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel der Steigerung der

Nachfrage.

(2) Es ist Tierärztinnen und Tierärzten untersagt, eine berufswidrige Werbung zu betreiben. Berufswidrig ist insbesondere eine wahrheitswidrige, irreführende, übermäßig anpreisende oder vergleichende Werbung oder Werbung, die gültige Rechtsvorschriften verletzt.

(3) Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind und nicht nur gelegentlich ausgeübt werden. Verwechslungen mit berufsrechtlich geregelten Bezeichnungen sind zu vermeiden.

### **§ 10 Vergütung tierärztlicher Leistungen**

(1) Die Vergütung für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einzelsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch individuelle schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung zulässig.

(2) Honorarforderungen sind grundsätzlich so aufzugliedern, dass eine Nachprüfung nach der GOT möglich ist. Auf Anforderung der Kammer müssen Liquidationen aufgeschlüsselt und vorgelegt werden.

(3) Verträge, die statt der Berechnung von Einzelgebühren eine Pauschalvergütung oder eine von der Gebührenordnung abweichende Zeitvergütung vorsehen, bedürfen der Schriftform und sind der Kammer auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.

(4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

(5) Zulässig ist es, bei Angehörigen sowie Tierärztinnen und Tierärzten ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten.

### **§ 11 Niederlassung**

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist an die Niederlassung am Praxissitz gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz).

(2) Absatz 1 gilt auch für beamtete oder angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, die zusätzlich zu ihrem Beschäftigungsverhältnis eine Praxis betreiben.

(3) Ort und Zeitpunkt jeder Niederlassung, sowie jede Veränderung derselben sind der Kammer anzuzeigen.

(4) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen, auf dem der Name der niedergelassenen Tierärztin oder des niedergelassenen Tierarztes beziehungsweise der oder des nach Kammergesetz Verantwortlichen genannt ist. Im Falle von Gemeinschaftspraxen oder Gruppenpraxen (Praxisgemeinschaften) sind alle Praxispartnerinnen und Praxispartner zu nennen. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag bei der Kammer möglich. Zusätzlich darf das einheitliche Praxisemblem, wie in der Anlage 1 beschrieben, angebracht werden. Praxisschild und Praxisemblem dürfen nur Tierärztinnen und Tierärzte anbringen, die sich nie-

dergelassen haben und den Beruf ausüben.

(5) Tierärztinnen und Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an weiteren Standorten eine Praxis betreiben. Dies ist der Kammer anzuzeigen. Tierärztinnen und Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung von Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

6) Niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte können sich als „praktizierende (Abkürzung: prakt.) Tierärztin“ bzw. „praktizierender (Abkürzung: prakt.) Tierarzt“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch eine Tierärztekammer erhalten hat. Das Führen sonstiger Bezeichnungen bedarf der Zustimmung der Kammer. Die von der Kammer zuerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.

## **§ 12 Ausübung der Praxis**

(1) Tierärztinnen und Tierärzte üben ihren Beruf auf Anforderung aus. Das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen außerhalb der Praxisräume ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen (nach § 12 Absatz 11) und amtlich angeordneten Verrichtungen.

(2) Niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte sind in der Ausübung ihres Berufes grundsätzlich frei. Sie können eine Behandlung ablehnen, soweit sie nicht rechtlich dazu verpflichtet sind. Sie können sie insbesondere dann ablehnen, wenn sie der Überzeugung sind, dass zwischen ihnen und den Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern oder deren Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.

(3) Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte dürfen sich nur durch Tierärztinnen oder Tierärzte vertreten lassen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter ist gegenüber der Vertretenen oder dem Vertretenen berichtspflichtig.

(4) Bei der Zusammenarbeit zwischen Tierärztinnen und Tierärzten und Nichttierärztinnen und Nichttierärzten muss für Patientenbesitzerinnen und Patientenbesitzer eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Tätigkeit und dem Dienstleistungsangebot einer Nichttierärztin oder eines Nichttierarztes erkennbar sein.

(5) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes oder eines Praxisstandortes ist unzulässig.

(6) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig.

(7) Beim Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Arzneimittelgesetz, die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sowie die Tierimpfstoff-Verordnung zu beachten.

(8) Es ist Tierärztinnen und Tierärzten untersagt, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten anderen Kolleginnen und Kollegen zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.

(9) Tierärztinnen und Tierärzte, die zur fachgerechten Behandlung eines Tieres oder Tierbestandes selbst nicht in der Lage sind oder denen die notwendige Ausrüstung oder Kenntnisse fehlen, haben diese Fälle im Interesse der Gesundheit und des Schutzes der Tiere und

zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden Spezialisten oder tierärztlichen Kliniken zu überweisen und diese in einem Begleitbericht über die bisher erhobenen Befunde, Behandlungen und Medikationen zu informieren.

(10) Weiterbehandelnde Tierärztinnen und Tierärzte haben ihre Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss den oder die Patienten mit einem Begleitbericht über die getroffenen Diagnosen, Behandlungen und Medikationen unverzüglich zurück zu überweisen.

(11) Alle niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, die Versorgung von Patienten an Wochenenden, Feiertagen, nachts und bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung sicherzustellen. Während des Bereitschaftsdienstes muss die diensthabende Tierärztin oder der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.

(12) Wird durch kollegiale Übereinkunft keine befriedigende Lösung erreicht, muss die Kammer die tierärztliche Versorgung sicherstellen.

(13) In Notfällen sind alle Tierärztinnen und Tierärzte auch ohne Anforderung zur Leistung der Ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

### **§ 13 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag**

(1) Jeder Arbeitsvertrag mit Angestellten sowie Vertreterinnen und Vertretern sollte schriftlich abgefasst werden.

(2) In den Arbeitsverträgen ist ein angemessenes Entgelt festzulegen und es ist sicherzustellen, dass sie keine unlauteren Vertragsbedingungen enthalten. Als angemessen anzusehen sind die Empfehlungen der berufsständischen Organisationen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Arbeitsverträge mit angestellten Tierärztinnen und Tierärzten sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

(4) Angestellte Tierärztinnen und Tierärzte sind Nichttierärztinnen und Nichttierärzten gegenüber fachlich nicht weisungsgebunden.

(5) Nicht niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, die bei einem Unternehmen, einer BGB-Gesellschaft, einem Verein oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, dürfen nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden. Unmittelbare Haltung bedeutet, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Eigentümerin oder Eigentümer oder unmittelbare Besitzerin oder unmittelbarer Besitzer der Tiere ist. Satz 1 gilt nicht für in tierärztlichen Praxen und Kliniken angestellte Tierärztinnen und Tierärzte und in den Fällen des § 19.

(6) Auszubildende Tierärztinnen und Tierärzte haben dafür zu sorgen, dass Auszubildende während der Ausbildungszeit einen anerkannten Strahlenschutzkurs absolvieren.

### **§ 14 Fortführen einer Praxis**

(1) Die Praxis verstorbener Tierärztinnen und Tierärzte kann unter deren Namen für ein halbes Jahr zugunsten der Hinterbliebenen durch Tierärztinnen oder Tierärzte weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Kammer durch die die Praxis weiterführende Tierärztin oder den Tierarzt mitzuteilen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Kammer verlängert werden.

(3) Im Falle des Ruhens, der Rückgabe oder des Widerrufs der Approbation ist die Weiterführung einer Praxis durch eine andere Tierärztin oder einen Tierarzt nur mit Zustimmung der Kammer zulässig.

### **§ 15 Abgabe einer Praxis oder Klinik**

Die Abgabe oder Übernahme einer tierärztlichen Praxis oder Klinik ist der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 16 Gemeinschaftspraxis**

(1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf nur unter den Namen der Praxispartnerinnen und Praxispartner betrieben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Einzelpraxis sinngemäß.

In einer Gemeinschaftspraxis behalten alle Partnerinnen und Partner hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben die Stellung selbständig niedergelassener Tierärztinnen und Tierärzte.

(2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis sollte schriftlich abgeschlossen werden und sollte Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie der Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.

(3) Beginn und Beendigung einer Gemeinschaftspraxis oder Veränderungen der Praxisform sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 17 Gruppenpraxis / Praxisgemeinschaft**

(1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber zum Zweck fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils Behandelnden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Für jedes Mitglied einer Gruppenpraxis gelten die Regelungen der Niederlassung in Einzel- oder Gemeinschaftspraxis.

### **§ 18 Tierärztliche Klinik**

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, Tierklinik, Klinik für Tiere, Poliklinik, Spezialklinik oder ähnliches darf nur geführt werden, wenn die Einrichtung der Anlage 2 (Klinikordnung) entspricht und – ausgenommen öffentlich-rechtliche Einrichtungen – von der Kammer zugelassen ist. Die Anforderungen an die genannten Einrichtungen sind in der Anlage festgehalten.

### **§ 19 Juristische Personen**

(1) Der tierärztliche Beruf kann auch in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ausgeübt werden. Es gelten für die juristische Person die für die Tierärztinnen und

Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

(2) Die in der Gesellschaft beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte – insbesondere die leitenden Tierärztinnen und Tierärzte – dürfen gegenüber Nichtberufsangehörigen fachlich nicht weisungsgebunden sein.

(3) Für tierärztliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Praxis in der Form einer juristischen Person gelten die Vorschriften für niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend.

## **§ 20 Verletzung von Berufspflichten**

Werden über Tierärztinnen oder Tierärzte Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so ist nach Maßgabe des Berliner Kammergesetzes zu verfahren.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 6. März 2003, 26. Februar und 28. September 2004 (ABl. 2005 S. 132), die zuletzt am 13. März und 13. November 2007 (ABl. 2008 S. 1441) geändert worden ist, außer Kraft.